



STADT WALDBRÖL
Der Bürgermeister
Wasser- und Abwasserwerk



Stadt Waldbröl, Nümbrecht Straße 18-21, 51545 Waldbröl

Wasser / Abwasser Tel.: 02291/85-164

Fax.: 02291/85-171

Email: stadtwerke@waldbroel.de

Das Abwasserwerk der Stadt Waldbröl hat erfahren, dass in Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Gebühr beim Abwasser, verschiedene Informationen im Stadtgebiet kursieren. Daher möchte das Abwasserwerk der Stadt Waldbröl seine Kunden über die gesplittete Gebühr informieren.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit seiner Entscheidung vom 18.12.2007 endgültig die Erhebung von Gebühren ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab für unzulässig erklärt. Das Urteil fordert die Teilung der Gebühren wie folgt:

1. Schmutzwasser wird weiterhin nach der Menge des bezogenen Frischwassers abgerechnet.
2. Niederschlagswasser wird nach der Menge der befestigten Quadratmeter abgerechnet, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen sind.

Für das Abwasserwerk der Stadt ergibt sich daraus die Erfordernis im ersten Schritt sämtliche befestigten Flächen zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind die an einen Regenwasserkanal angeschlossen Flächen festzustellen. Dies ist erforderlich, um die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr zu ermitteln und die Gebühr zu berechnen.

Somit ist die Frage nach der genauen Höhe der Niederschlagswassergebühr zurzeit noch nicht beantwortbar. Allerdings lassen sich Rückschlüsse ziehen, anhand der von benachbarten Kommunen ermittelten Werte. Diese Kommunen weisen strukturell einen ähnlichen Aufbau wie die Stadt Waldbröl auf. Die Werte schwanken zwischen 0,80 €/m² bis 1,05 €/m². Auch in Waldbröl ist ein Wert innerhalb dieser Bandbreite zu erwarten.

Interessanter für unsere Kunden ist der Umgang mit der Gebühr. Das Abwasserwerk wird den politischen Gremien vorschlagen bei der Niederschlagswassergebühr eine Bagatellgrenze von 15 m² zuzulassen und die darüber hinaus gehenden Flächen in Rastern von mindestens 20 m² Abständen abzurechnen. Das heißt, bei einer befestigten Fläche bis zu 15 m² fällt keine Gebühr für Niederschlagswasser an. Die Berechnung nach Rastern sieht beispielhaft wie folgt aus:

Eine ermittelte Fläche von 150 m² fällt in das Raster 140 – 160 und wird mit der nach unten abgerundeten Fläche abgerechnet. Bei einer theoretischen Gebühr von 0,90 €/m² bedeutet dies eine Jahresgebühr von 126,00 €. Veränderungen (z.B. bei einer versiegelten Fläche von 145 m² kommen noch weitere 10 m² hinzu) der befestigten Flächen führen, so sie innerhalb des Rasters verbleiben zu keiner Erhöhung der Gebühr. Erst wenn die Versiegelung der Fläche 160 m² übersteigt wird die Gebühr für das Raster 160 – 180 m² berechnet. Dies entspräche dann einer Gebühr von 144,00 € jährlich.

Diese Regelung ist sinnvoll, da dadurch kleine Teilflächen zugunsten der Kunden außer Acht gelassen werden können und der verwaltungstechnische Aufwand, der auch entsprechende Kosten verursacht nicht unnötig erhöht wird.

Bei teilversiegelten Flächen (Gründächer, Ökopflaster, Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine) wird ein Abschlag von 50 % auf die versiegelte Fläche gewährt.

Besuchszeiten:

Mo.-Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Mo.-Mi.: 14:00 – 15:30 Uhr

Do. 14:00 – 17:00 Uhr

Kontoverbindung:

Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Kto.-Nr. 0341553180